

An das
Bundesministerium für Justiz
zH. Fr. Mag. Evelyn Wagner
Museumstrasse 7
1070 Wien
Eingebracht per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

An das
**Präsidium des Nationalrates
Parlament**
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
Eingebracht per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, den 14. Oktober 2020

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden
GZ Bundesministerium für Justiz: 2020-0.554.389
GZ Nationalrat: 50/ME XXVII. GP

**Sehr geehrte Frau Mag. Wagner!
Sehr geehrte Damen und Herren!**

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes des Bundesministeriums für Justiz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, erlaube ich mir **punktuell** wie folgt **Stellung zu nehmen**.

1. Es ist eingangs sehr positiv anzumerken, dass das Bundesministerium für Justiz mit dem umformulierten Gesetzeswortlaut zu **§ 107c StGB** eine **notwendige Klarstellung** trifft.

So war es bereits die Intention des Gesetzgebers im Jahre 2015¹, dass der im damaligen Entwurf vorgeschlagene § 120a StGB² bereits ein einmaliges Tätigwerden durch Verfassen eines gegen die Ehre gerichteten Postings, sowie ein einmaliges Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches – zusammengefasst unter dem Stichwort „Cybermobbing“ – unter Strafe stellen sollte.

¹ S hiezu: 98/ME XXV. GP - Ministerialentwurf - Erläuterungen, 15, Abs. 6.

² S hiezu: 98/ME XXV. GP - Ministerialentwurf - Gesetzestext, 6.

Ein irreführender Wortlaut hat zu Irritationen und Diskussionen im Wege der Auslegung geführt. Mit der neuen Formulierung ist Rechtssicherheit gegeben.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Deliktes als „Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ darf auf die seinerzeitige Stellungnahme des Verfassers³ hingewiesen werden, in der ausführlich dargelegt wurde, warum eine **Reduzierung des Titels** auf „Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ sinnvoll erscheint.

Es könnte nämlich beim (oberflächlichen) Leser und/oder Rechtsanwender der Eindruck entstehen, dass gerade das einmalige Belästigen noch nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes führt, eine mögliche Bestrafung diesbezüglich (noch) auszuschließen sei. Das Weglassen des Wortes „Fortdauernde“ würde sich wohl zugunsten einer **Verstärkung der präventiven Aussage im Titel** selbst auswirken.

2. Nach dem aktuell neu einzuführenden **120a StGB („Unbefugte Bildaufnahmen“)** soll nun mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft werden, wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien gegen Anblick geschützt hat oder sich in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch eine solche Tat hergestellte Bildaufnahme einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht.⁴

Auch dieses Bemühen im vorgelegten Entwurf, den Persönlichkeitsschutz für den Bereich von Bildaufnahmen auszuweiten, ist **grundsätzlich positiv** zu bewerten. Er erscheint aber letztendlich doch **leider unvollendet** bzw. in seiner Formulierung **nicht konsequent**.

Aus den veröffentlichten Erläuterungen kann entnommen werden, dass man sich bei Ausformulierung dieser Bestimmung, zumindest aber bei der Befassung mit der Thematik unter anderem auch am deutschen StGB (§ 201a dStGB) orientiert hat.⁵

³ Vgl hierzu: 4/SN-98/ME; abrufbar auf der Website des Österreichischen Parlaments unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02828/index.shtml.

⁴ S hierzu: 50/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf - Gesetzestext, 1.

⁵ S hierzu: 50/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf - Erläuterungen, 6, Abs.1.

Wenn man sich in diesem Zusammenhang die korrespondierende Bestimmung im deutschen Strafrecht zum Entwurf des österreichischen § 120a StGB genauer ansieht, wird dort der Umgang mit **unbefugten Bildaufnahmen, die allgemein die Hilflosigkeit** einer anderen Person **zur Schau stellen**, tatsächlich ebenso geregelt.⁶

Sehr oft kann man doch beispielsweise auch in Österreich in Straßenbahnen, U-Bahnen oder anderen (öffentlichen) Plätzen beobachten, wie manche Menschen es sichtlich genießen, Leute – egal welchen Geschlechtes – in misslicher Lage zu filmen oder zu fotografieren, und damit in unterschiedlicher Weise den höchstpersönlichen Lebensbereich dieser Personen verletzen.

Warum man nicht auch für die (neue) österreichische Regelung des § 120a StGB Überlegungen zur Lösung dieses Phänomens angestrengt hat und eine Ergänzung formulieren bzw. mit aufnehmen konnte, ist nicht verständlich.

Was die **konkreten Tatbestandsmerkmale** des Entwurfes selbst anbelangt, darf hingewiesen werden, dass **zum einen** das Bedecken der genannten Körperstellen mit Bekleidung oder vergleichbarer Textilien wohl **zu eng** greifen wird.

Um sich in der jeweiligen Situation zu schützen, kann man sich auch lediglich mit der bloßen Hand behelfen, im Sommer beim Baden auch irgendwelche Dinge aus dem Schwimmbereich (Schwimmpolster, Schwimmmatratze, (kleinere) Badeinsel, etc.) benutzen, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Zum anderen fehlt – um neuerdings die zitierte Bestimmung des § 201a dStGB zu bemühen – ein wesentlicher, bereits von seiner Begrifflichkeit her abgeleiteter geschützter Ort des Rückzuges ins Private, nämlich **die Wohnung**.

Personen in solcherart Räumlichkeiten – auch wenn sie jetzt nicht per Jalousie, Vorhängen, Markisen oder dergleichen die Einsicht verwehren – bedürfen wohl ebenso eines gleichgerichteten Schutzes vor unbefugten Bildaufnahmen.

Wenn man diesbezüglich nur an die aktuelle Corona-Pandemie denkt, aufgrund derer sich viele Partys oder Veranstaltungen vermehrt in private Räumlichkeiten oder Wohnungen verlagert haben, ist diese Überlegung mehr als begründet anzusehen.

Insofern sollte der Begriff der Wohnung in den Tatbestand des zu schaffenden § 120a StGB aufgenommen werden und als besonders geschützter Raum explizit Erwähnung finden.

⁶ Anm.: Dieser Tatbestand wird in § 201a dStGB sogar stets gleichberechtigt miteinbezogen.

3. Im vorliegenden Entwurf wird abschließend ebenso eine Ergänzung bzw. Erweiterung des § 283 Abs. 1 Z. 2 StGB („Verhetzung“) vorgeschlagen.

So sollen auch **die Menschenwürde verletzenden Individualbeleidigungen gegen Angehörige** der in § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB **geschützten Gruppen** (Kirchen; Religionsgesellschaften; andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder **Weltanschauung**, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gemeinschaften) **strafbar sein können.**

Wenn man nun **Politiker/Politikerinnen** als Angehörige einer Partei mit einer gewissen Weltanschauung bezeichnen und definieren darf, so kommt man nicht umhin zu vermuten, dass angesichts der Vorkommnisse auf sozialen Netzwerken, in deren Rahmen sich Politiker/Politikerinnen oftmals **selbst** sehr harscher Kritik stellen mussten und müssen, diese Erweiterung des § 283 StGB – unter anderem – als eine Art entsprechende Reaktion darauf zu werten ist.

Bedauerlicherweise wird **im Vergleich** zu den etablierten Delikten, die **strafbare Handlungen gegen die Ehre** (§§ 111 StGB ff.) sanktionieren, im Rahmen der Verhetzung mit nicht mehr angemessenen Strafen gedroht.

Eine die Relation wahrende Korrektur sollte vorgenommen, die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Betrachtet man die im Tatbestand des § 283 StGB mit umfasste Gruppe der politischen Parteien und in weitere Folge deren Angehörige **genauer**, so liegt es wohl in der Natur der Sache, dass diese um ihre Positionen ringen, sie veröffentlichen, darüber debattieren und auch die Öffentlichkeit mit einbeziehen wollen.

Soziale Netzwerke bieten hiezu optimale Gelegenheiten; von dieser Option wird auch weidlich Gebrauch gemacht.

Entspannt sich nun im Zuge von Diskussionen eine harte – eventuell gar hasserfüllte – Auseinandersetzung, ist schon darauf hinzuweisen, dass **Politiker/Politikerinnen als Personen des öffentlichen Lebens** („public figures“) nach der herrschenden Lehre, Rechtsprechung und Literatur viel **mehr an Kritik ertragen und einstecken müssen als der Durchschnittsbürger/die Durchschnittsbürgerin.** Dies gilt umso mehr, je intensiver, je häufiger sie über ihre Ideen posten und damit an die Öffentlichkeit gehen.

Unter dem Eindruck der eigenen Betroffenheit, eines heftig anmutenden „shitstorms“ udgl. ist es jedoch nur all zu verständlich, dass nach harten Sanktionen und Bestrafung gerufen wird.

Trotzdem sollte man als Politiker/Politikerin immer im Hintergrund haben, dass solcher Art Entrüstungsbekundungen auch wieder schnell abebben können, oder gar versucht wird, mit einem „flower rain“ die Wogen zu glätten.

Auch letzteres passiert in sozialen Netzwerken, sodass man diese Art der Kommunikation mit all ihren Phänomenen natürlich **rechtlich zu erfassen** hat, im Endeffekt bei einer Bestrafung, oder – im Rahmen der Adaptierung eines Gesetzestextes – bei einer erst festzulegenden Strafdrohung, immer aber auch **mit Augenmaß** vorzugehen ist.

Ansonsten darf festgehalten, dass man jeder Art von Verhetzung bis hin zur Todesdrohung im Netz mit geeigneten, verhältnismäßigen Mitteln entgegenzutreten hat.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Leonhard Mathä LL.M., Linz